

Az.: 3 A 937/10
5 K 734/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Anordnung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 28. November 2012

beschlossen:

Auf den Antrag der Klägerin wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 25. Oktober 2010 - 5 K 734/10 - zugelassen, soweit sich die Klage gegen die Verpflichtung im Bescheid der Landesdirektion Dresden vom 8. März 2010 zur „Mitteilung der im europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Betreiber, die mit dieser Maschine beliefert wurden“ in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Dresden vom 15. Juli 2010 richtet. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Entscheidung über die Kosten des Zulassungsverfahrens folgt der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

Gründe

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat nur teilweise Erfolg.

1

2

1. Im tenorierten Umfang ist der Antrag begründet und die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, da es aufgrund der Zulassungsbegründung offen erscheint, ob die Annahme des Verwaltungsgerichts zutrifft, dass der Klägerin kein Aussageverweigerungsrecht nach § 8 Abs. 9 Satz 3 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), das inzwischen durch das am 1. Dezember 2011 in Kraft getretene Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) ersetzt wurde, zusteht. Bei der vom Beklagten angeordneten „Mitteilung der im europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Betreiber, die mit dieser Maschine beliefert wurden“, dürfte es sich um eine Auskunft i. S. v. § 8 Abs. 9 Satz 2 GPSG handeln. Der Klägerin könnte in Bezug auf diese Auskunft ein Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 8 Abs. 9 Satz 3 GPSG (jetzt: § 28 Abs. 4 Satz 3 ProdSG) i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 1 GPSG, § 9 und § 39. GPSGV haben. Anders als das Verwaltungsgericht meint, dürfte der Ausübung des Auskunftsverweigerungsrechts insoweit nicht entgegenstehen, dass aufgrund anderer

Quellen bereits ein begründeter Verdacht dafür besteht, dass die Klägerin die Maschine vom Typ M..... in den Verkehr gebracht hat, obwohl sie nicht den Anforderungen des § 4 GOSG entspricht.

3 2. Im Übrigen, soweit die Klägerin im streitgegenständlichen Bescheid aufgefordert wurde, eine EG-Konformitätserklärung, einen Prüfnachweis bzw. Prüfergebnis sowie Angaben zu dem aktuellen Bestand derartiger Sägen im klägerischen Unternehmen zu übergeben, bleibt der Zulassungsantrag ohne Erfolg, da das Vorbringen der Klägerin, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, nicht ergibt, dass insoweit einer der geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 5 VwGO gegeben ist.

4 2.1 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind anzunehmen, wenn der Antragsteller innerhalb der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2007 - 3 B 197/07 -; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9. Juni 2011 - 3 A 142/11 - m. w. N.). Erweist sich das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts aus anderen Gründen als offensichtlich richtig (Kopp, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 124 Rn. 7b), kommt eine Zulassung der Berufung ebenfalls nicht in Betracht. Ausgehend von diesem Prüfungsmaßstab rechtfertigt der Zulassungsantrag der Klägerin keine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils.

5 Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Klägerin überwiegend abgewiesen. Die Klägerin, so das Verwaltungsgericht, vertreibe Holzbearbeitungsmaschinen, unter anderem eine wohl in China hergestellte und von ihr importierte pneumatische Kreissäge vom Typ M..... Die Landesdirektion Leipzig - Staatliches

Gewerbeaufsichtsamt - habe von der polnischen Marktaufsichtsbehörde am 28. April 2009 Hinweise erhalten, dass die Kreissäge nicht europäischen Sicherheitsstandards entspreche und nach Polen importiert worden sei. Die Landesdirektion Dresden habe die Klägerin mit Schreiben vom 5. Januar 2010 hierüber sowie über die von der polnischen Marktaufsichtsbehörde festgestellten Mängel informiert. Gleichzeitig sei die Klägerin aufgefordert worden, bis zum 31. Januar 2010 bestimmte Unterlagen zu übermitteln und mitzuteilen, wie sie die Anforderungen der Richtlinie 2006/42/EG umsetze. Nachdem die Klägerin hierauf nicht reagiert habe, habe die Landesdirektion den angefochtenen und auf § 8 Abs. 4 GPSG gestützten Bescheid erlassen. Mit diesem Bescheid sei die Klägerin aufgefordert worden, für die Kreissäge vom Typ M..... bis zum 9. April 2010 eine EG-Konformitätserklärung, einen Prüfnachweis bzw. ein Prüfergebnis, Auszüge aus der technischen Dokumentation, eine Mitteilung der im europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Betreiber, die mit dieser Maschine beliefert worden seien, sowie Angaben zum aktuellen Bestand derartiger Sägen im klägerischen Unternehmen zu übergeben. Soweit die Klägerin aufgefordert worden sei, „Auszüge aus der technischen Dokumentation“ vorzulegen, sei die Klage begründet, im Übrigen unbegründet.

- 6 Ermächtigungsgrundlage der streitgegenständlichen Anordnung sei § 8 Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs. 9 GSPG. Danach treffe die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen, wenn sie den begründeten Verdacht habe, dass ein Produkt nicht den Anforderungen nach § 4 GSPG entspreche, wobei der Hersteller, der Einführer und der Händler verpflichtet seien, der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Zwar könne sich die Klägerin wegen befürchteter repressiver Sanktionen auf ein Auskunftsverweigerungsrecht berufen. Der begründete Verdacht dafür, dass die Klägerin die Kreissäge vom Typ M..... in den Verkehr gebracht habe, ergebe sich hier jedoch bereits aufgrund von „anderen Quellen“. Die Klägerin betreibe ausweislich ihres Internetauftritts einen weltweiten Versand von Holzbearbeitungsmaschinen. Wenngleich die in Rede stehende Maschine dort nicht aufgeführt sei, so habe die polnische Marktaufsichtsbehörde - als Kontrollinstitution eines EU-Mitgliedstaats nach Art. 4 Abs. 3 Richtlinie 2006/42/EG - die Klägerin bei einer Inspektion im Unternehmen S.... im Januar 2009 als Importeur und Verkäufer der dort benutzen pneumatischen Kreissäge zur Holzbearbeitung vom Typ M..... ermittelt. Außerdem

befinde sich die in Rede stehende Kreissäge im Angebot der polnischen Firma E..., die auf ihrer Internetseite eine Verlinkung zu Partnern anbiete, unter der die Klägerin mit ihrer Firmenbezeichnung „W..... GmbH“ nebst Firmenlogo aufgeführt sei. Unter diesen Umständen sei von einem begründeten Verdacht auszugehen.

- 7 Dagegen trägt die Klägerin vor, einziger verdachtsstiftender Moment sei das Schreiben der polnischen Behörde, das in sich schon „widersprüchlich und inkonsistent“ sei. Ihre Auswahl als Störerin sei nicht schon wegen der Abbildung einer „W..... M.....“ sowie wegen aus der Internetseite ersichtlichen Handelsbeziehungen gerechtfertigt. Auf die abgebildete W.....-Säge träfen die Vorwürfe nicht zu. Auf dem Produktbild sei die Anwesenheit der von der polnischen Behörde als angeblich fehlend aufgeführten Sicherheitsmerkmale zu sehen. Im Übrigen seien chinesische Unternehmen bekannt dafür, Produkte anderer Hersteller ohne die Einhaltung von Sicherheitsstandards zu kopieren, so dass auch die ähnliche Bezeichnung der beanstandeten Sägen keinen Rückschluss auf ihn zuließe. Eine der beanstandeten Sägen wiese die Marke „T.....“ aus. Hersteller und Typ der zweiten Maschine seien unbekannt. Einen Hinweis auf ihn sei beiden Maschinen nicht zu entnehmen. Zudem könnten die angeblichen Mängel nach dem Erkenntnisstand keiner Maschine zugeordnet werden. Ein begründeter Verdacht scheidet auch deswegen aus, weil erst einmal geklärt werden müsse, auf welche der beiden Maschinen sich der Verdacht beziehe. Eine Verbindung zu ihm könne nicht konstruiert werden, solange nicht geklärt sei, welche Maschine betroffen sei.

- 8 Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils zu wecken. Denn nach § 8 Abs. 4 Satz 1 GPSG reicht bereits ein begründeter Verdacht für die zuständige Behörde aus, die zur Einhaltung der Anforderungen des § 4 GSPG erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Der Beklagte hat die Klägerin nicht willkürlich als Störer ermittelt. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht jedenfalls festgestellt, dass der begründete Verdacht aus „anderen Quellen“ folge. Der Verdacht wird hier dadurch begründet, dass eine nach Art. 4 Abs. 3 Richtlinie 2006/42/EG autorisierte Kontrollbehörde, nämlich eine polnische Marktaufsichtsbehörde, die den Verdacht begründenden Tatsachen festgestellt und insbesondere die Klägerin als Importeur ermittelt hat sowie zudem durch das Ergebnis einer vom Verwaltungsgericht durchgeführten Internetrecherche. Aufgrund der durch

die Internetseite festgestellten Angaben bestehen Handelsbeziehungen mit der polnischen Firma E.... L....., welche die in Rede stehende Kreissäge unter dem Namen „W..... M.....“ allem Anschein nach im Angebot hält. Der somit begründete Verdacht, dass die Klägerin die in Rede stehende Kreissäge in Verkehr gebracht hat, lässt sich nicht durch den pauschalen Hinweis entkräften, chinesische Unternehmen seien dafür bekannt, Produkte anderer Hersteller ohne die Einhaltung von Sicherheitsstandards zu kopieren. Auch die Tatsache, dass eine der beiden Kreissägen den Namen TONG AN und die andere keinen Namen ausweist, lässt diesen Verdacht nicht entfallen. Denn der Verdacht bezieht sich auf die Klägerin in ihrer Eigenschaft als Einführerin und Inverkehrbringerin und nicht als Herstellerin der Kreissäge. Im Übrigen beziehen sich die Fotos - davon gehen sowohl der angefochtene Bescheid als auch das angefochtene Urteil zutreffend aus - auf ein und dieselbe Kreissäge vom Typ M..... und nicht auf mehrere Kreissägen. Es handelt sich ersichtlich um Fotos aus verschiedenen Perspektiven und von verdachtsbegründenden Details derselben Kreissäge, nicht aber um Aufnahmen von verschiedenen Kreissägen. Auch ist dem Verwaltungsgericht in der Feststellung zuzustimmen, dass ein begründeter Verdacht besteht, dass die Kreissäge vom Typ M..... nicht den EU-Sicherheitsanforderungen entspricht.

- 9 Soweit sich die Klägerin zur Begründung ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts hinsichtlich der verbleibenden Anordnungen des Beklagten auf ein ihr zustehendes Auskunftsverweigerungsrecht nach § 8 Abs. 9 Satz 3 GSPG beruft, bleibt ihr Zulassungsantrag ebenfalls ohne Erfolg.
- 10 Was die angeordnete Vorlage eines Prüfnachweises bzw. des Prüfergebnisses sowie einer EG-Konformitätserklärung anbetrifft, vermag sich die Klägerin nicht auf dieses Auskunftsverweigerungsrecht zu berufen, da es sich schon seinem Wortlaut nach nur auf Auskünfte und damit auf die Beantwortung von Fragen, also auf Antworten und Angaben, nicht aber auf die Vorlage von Unterlagen bezieht. Zwar ist die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz neben der Auskunftspflicht (§ 8 Abs. 9 Satz 2 GPSG) nicht gesondert geregelt, weswegen der Beklagte seine Anordnungen zur Vorlage von Unterlagen hier folgerichtig auf § 4 Abs. 4 Satz 1 GPSG gestützt hat. Daraus folgt jedoch nicht, dass sich das Auskunftsverweigerungsrecht auch auf andere Anordnungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1

GPSG erstreckt, die kein Auskunftsverlangen zum Gegenstand haben. Es besteht schon bei einfachgesetzlicher Auslegung, aber auch von Verfassungs wegen - aufgrund von Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 20 Abs. 3 GG - kein Anlass, das Auskunftsverweigerungsrecht deswegen auf die Herausgabe von Unterlagen auszudehnen, weil sich aus den angeforderten Unterlagen ergeben könnte, dass der Betroffene zu sanktionieren ist (BVerwG, Urt. v. 9. August 1983, Buchholz 451.231 FPersG Nr. 1).

- 11 In Bezug auf die Anordnung, „Angaben zum aktuellen Bestand derartiger Sägen im klägerischen Unternehmen“ zu machen, handelt es sich zwar um ein Auskunftsverlangen i. S. v. § 8 Abs. 9 Satz 2 GPSG. Gleichwohl vermag sich die Klägerin nicht auf das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 8 Abs. 9 Satz 3 GPSG zu berufen, da die Berufung hierauf zur Voraussetzung hat, dass die Beantwortung der Fragen eine Sanktion auslösen kann (Schmatz/Nöthlichs, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Kommentar, Stand: Lfg. 8/06, Nr. 4.6.3 zu § 8 GPSG). Allein das Vorhalten von Kreissägen vom Typ M..... ist jedoch nicht mit Sanktionen belegt.
- 12 Entgegen der Ansicht der Klägerin genügt die Anforderung eines Prüfnachweises/Prüfergebnisses auch dem Bestimmtheitserfordernis des § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 37 Abs. 1 VwVfG. Auch im Verwaltungsrecht gelten die allgemeinen Auslegungsregeln der §§ 133 und 157 BGB, wonach Willenserklärungen nach dem objektivierten Empfängerhorizont auszulegen sind. In Anwendung dieser Auslegungsregeln ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die Klägerin diese Anordnung richtig verstehen musste, nämlich als eine Aufforderung zur Vorlage einer Baumusterbescheinigung bzw. Baumusterprüfergebnisses. Denn die Klägerin, so das Verwaltungsgericht zu Recht, die sich ausweislich ihres Internetauftritts selbst als Spezialistin für Holzbearbeitungsmaschinen bezeichnet, hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, ihre Kreissägen erfüllten die Anforderungen des § 4 GPSG. Sind ihr die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz nach § 4 GPSG jedoch bekannt, ist davon auszugehen, dass die Klägerin, die auf den Handel mit Holzverarbeitungsmaschinen im Übrigen spezialisiert ist, erkannt hat, dass mit „Prüfnachweis/Prüfergebnis“ nur die

Baumusterprüfbescheinigung bzw. das Baumusterprüfergebnis nach dem EG-Baumusterverfahren nach Anhang IX der Richtlinie 2006/42/EG gemeint sein konnte. Denn es handelt sich bei der Kreissäge vom Typ M..... um eine Maschine nach Anhang IV der Richtlinie 2006/42/EG. Um den der Klägerin bekannten Anordnungen des § 4 GPSG zu genügen, durfte sie folglich nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GPSG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 4 und § 4 Abs. 3 Nr. 2 9.GPSGV nur nach vorheriger Durchführung einer EG-Baumusterprüfung nach Anhang IX der Richtlinie 2006/42/EG in Verkehr gebracht werden.

- 13 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils sind schließlich auch nicht veranlasst, soweit sich die Klägerin gegen die Kostenentscheidung wendet. Eine Zulassung der Berufung kommt aus diesem Grund schon deswegen nicht in Betracht, weil die Berufung zumindest teilweise zugelassen wird und die Kostenentscheidung damit dem nachfolgenden Berufungsverfahren vorbehalten bleibt (vgl. unten 3.).
- 14 2.2 Die von der Klägerin aufgeworfenen Fragen, nämlich ob § 8 Abs. 4 Satz 1 GPSG zugleich die Befugnis zu den in § 8 Abs. 9 Satz 2 GPSG besonders geregelten Ermittlungsmaßnahmen enthält und wenn ja, „ob der Betroffene zur Wahrung des in Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 und 20 Abs. 3 GG verfassungsmäßig verankerten Selbstbelastungsverbots berechtigt ist, die Mitwirkung an Ermittlungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 GSPG, insbesondere an Auskunftsverlangen, zu verweigern, die ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde“, sowie ob „der Betroffene in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 4 Satz 4 GSPG von der Behörde über das Verweigerungsrecht zu belehren“ ist, rechtfertigen nicht die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung.
- 15 Grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO kommt einer Rechtssache nur dann zu, wenn sie eine höchstrichterlich oder obergerichtlich noch nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine obergerichtlich bislang ungeklärte Tatsachenfrage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die sich im Rechtsmittelverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung durch das Berufungsgericht bedarf. Das

Zulassungsvorbringen lässt solche Gründe nicht erkennen. Es ergibt sich aus dem Gesetz, dass der Gesetzgeber zwischen „Auskünften“ (§ 8 Abs. 9 Satz 2 GPSG) und sonstigen Verpflichtungen aufgrund von Anordnungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 GPSG unterscheidet. Wie oben ausgeführt, ergibt sich aus dem Gesetz sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass sich die Klägerin, was das Vorlageverlangen der Beklagten als auch was die angeforderten Bestandsangaben anbetrifft, nicht auf ein Auskunftsverweigerungsrecht berufen kann.

16

2.3 Letztlich hat der Kläger auch keine durchgreifenden Verfahrensmängel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO, mithin Verstöße gegen Vorschriften des Verwaltungsprozessrechts (SächsOVG, Beschl. v. 20. November 2000, SächsVBl. 2001, 94), aufgezeigt. Soweit die Klägerin hierzu rügt, das Verwaltungsgericht habe ihre Beanstandung in Bezug auf die Zeichnungsbefugnis für den angefochtenen Bescheid sowie den Widerspruchsbescheid ausdrücklich nicht geprüft, obwohl der angefochtene Verwaltungsakt nicht die Unterschrift des Behördenleiters trage, und sie damit sinngemäß eine Aufklärungsrüge gem. § 86 Abs. 1 VwGO erhebt, bleibt der Antrag ohne Erfolg. Die Aufklärungsrüge ist nicht begründet. Hierzu hätte die Klägerin im Zulassungsantrag darlegen müssen, dass von dem anwesenden Vertreter auf die entsprechende Sachverhaltsaufklärung hingewirkt worden ist oder dass sich dem Verwaltungsgericht die bezeichneten Ermittlungen hätten aufdrängen müssen (SächsOVG, Beschl. v. 6. September 2007 - 1 B 53/07 - m. w. N.). Die Aufklärungsrüge stellt kein Mittel dar, um Versäumnisse eines Verfahrensbeteiligten in erster Instanz, vor allem ein Unterlassen von Beweisanträgen, zu kompensieren. An solchen Darlegungen fehlt es hier. Ausweislich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 2010 wurde die von der Klägerin gerügte Zeichnungsbefugnis zwar erörtert. Doch hatte der anwesende Bevollmächtigte der Klägerin das Verwaltungsgericht weder aufgefordert, entsprechende Erlasse, aus denen die Zeichnungsbefugnis ersichtlich wird, beizuziehen, noch hatte er entsprechende Beweisanträge gestellt. Im Übrigen musste sich der gerügte Mangel der Zeichnungsbefugnis dem Verwaltungsgericht auch keineswegs aufdrängen, da der Ausgangsbescheid von einem Referenten und der Widerspruchsbescheid von einem Außenstellenleiter der Landesdirektion Dresden unterzeichnet sind.

- 17 3. Bei der Teilzulassung der Berufung ist für eine Kostenentscheidung kein Raum; diese Entscheidung ist vielmehr insgesamt der Schlussentscheidung vorbehalten (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 1. März 2011 - 3 A 131/10 -; BayVGH, Beschl. v. 31. März 2003 - 12 ZB 03.94 -, juris Rn. 8; a. A. Pietzner/Bier in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand Mai 2010, zu § 133 Rn. 90).
- 18 Soweit die Zulassung der Berufung abgelehnt wurde, ist der Beschluss gem. § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Belehrung zum Berufungsverfahren

Soweit die Berufung zugelassen wurde, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,

2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Pech
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*